

Bereins, Hamburg 36, Kaiser Wilhelm-Strasse 40, in Verbindung setzen.

**Post.** — Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika waren bisher nur zugelassen, wenn der Wert des Inhalts 80 Dollar (336 M) nicht überstieg. Vom 1. September ab fällt diese Beschränkung weg. Künftig können Postpakete nach den Vereinigten Staaten ohne Rücksicht auf den Wert des Inhalts versandt werden, jedoch müssen den Paketen im Werte von mehr als 100 Dollar (420 M) Rechnungen beigelegt werden, die ein Konsul der Vereinigten Staaten beglaubigt hat. Fehlt eine solche Rechnung bei einer Sendung im Werte von mehr als 100 Dollar, so muß der Empfänger bei Ankunft des Pakets in Amerika zunächst eine Kaution stellen, wodurch die Aushändigung der Sendung verzögert wird.

Der Wert des Inhalts eines Postpakets darf vom Absender nach wie vor nur in den Zollinhaltsklärungen ersichtlich gemacht werden; Postpakete mit eigentlicher Wertangabe sind auch in Zukunft nicht zugelassen.

**Maurice Maeterlinck** gründet, einer Meldung der „Comedia“ zufolge, ein eigenes Theater in Form einer Wanderbühne. Dieses Theater ist nur für die Aufführung Maeterlindscher Stücke bestimmt und wird seine Wirksamkeit im nächsten Februar in Nizza zur Zeit des Karnevals beginnen. Dann kommt Paris an die Reihe, und darauf soll eine große Rundreise durch Europa und Amerika folgen, deren Programm noch nicht festgestellt ist. Zur Einweihung wird „Maria Magdalena“ gespielt werden, die noch niemals in Europa aufgeführt worden ist. Die künstlerische Leitung des Theaters wird die Gattin des Dichters, Frau Georgette Leblanc, führen.

**Aus dem Antiquariat.** — Die Buchhandlung Louis Lamm, Berlin, hat die Bibliotheken der Privatgelehrten Dr. Silbermann in Lyd und Rabinowicz-Königsberg i. Pr. erworben. Speziell die Rabinowicz'sche Bibliothek besteht aus vielen wertvollen Werken der talmudischen und rabbinischen Literatur. Da die Firma Lamm auch einen großen Teil der Bibliothek Lewis, die vor einiger Zeit bei Hodgson in London versteigert wurde, erstanden hat, sind umfangreiche und interessante Kataloge über Judaica und Hebraica von dieser Firma zu erwarten.

#### In Österreich verbotene Druckschriften:

La peste religiosa. Verlag der Libreria Editrice Scuola Moderna, Bologna.

Müller, Dr. Werner, Die Gefahren bei Verhütung der Mutterchaft. Wien VI.

**sk. Vom Reichsgericht.** Zur Überwachungspflicht des Mitgesellschafters über den geschäftsführenden Gesellschafter. (Nachdruck verboten.) — Zur Führung der Geschäfte einer Gesellschaft sind an sich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Im Gesellschaftsvertrage kann aber die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern allein übertragen werden. Dann sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Führung der Handelsbücher liegt dann den geschäftsführenden Gesellschaftern ob. Vom Reichsgerichte ist aber jetzt eine Verantwortlichkeit des Mitgesellschafters dahin anerkannt worden, daß er verpflichtet ist, den geschäftsführenden Gesellschafter ständig zu überwachen, ob dieser seinen gesetzlichen Pflichten, insbes. der Pflicht zur Führung von Handelsbüchern auch nachkommt. Geschieht dies nicht, dann macht sich der Mitgesellschafter mitstrafbar, falls es zum Konkurse kommt und die Handelsbücher nicht in Ordnung sind. Von einer Berliner Gesellschaft, der zwei Gesellschafter angehörten, waren seit dem 1. April 1908 keine ordnungsmäßigen Handelsbücher mehr geführt und keine Bilanzen gezogen. Der angeklagte Mitgesellschafter hatte das auch gewußt. Er hatte zwar, wie feststand, einiges getan, um seinen Mitgesellschafter C., dem er die Führung der Handelsbücher übertragen hatte, zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten. Die von ihm deshalb unternommenen Schritte hatten aber zu keinem

Ergebnisse geführt. Und so hatte er diese Pflichtwidrigkeiten schließlich bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens, die am 9. Januar 1911 erfolgte, hingehen lassen. Das Landgericht Berlin hatte den Mitgesellschafter für die unordentliche Buchführung und die unterlassene Bilanzziehung strafrechtlich mit verantwortlich gemacht, und das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil. Das Verschulden des Angeklagten, so hat es ausgeführt, liegt darin, daß er sich bei der hartnäckigen Weigerung des geschäftsführenden Gesellschafters, seiner Pflicht zu genügen, beruhigt und nicht vielmehr alles daran gesetzt hat, dessen unberechtigten Widerstand, sofern nötig mit Hilfe des Gerichts, zu brechen. Mittel und Wege hierzu hätten sich ihm genug dargeboten. Außerstenfalls hätte er, worauf schon die Strafkammer hingewiesen hat, nach §§ 133, 140 des Handelsgesetzbuchs die Auflösung der Gesellschaft oder die Ausschließung des C. aus dem Gesellschaftsverbande betreiben können. Übrigens stand dem Angeklagten noch ein anderer Weg offen. Er konnte, wenn C. bei seiner Weigerung verharrte, entweder die Ordnung der Bücher selbst in die Hand nehmen oder, falls er dazu außerstande war, sie auf seine Kosten einer geeigneten anderen Hilfskraft übertragen. blieb auch dies ohne Erfolg, weil C. seine Mitwirkung dazu versagte, so hatte er immer noch die Möglichkeit, von dem Rechte des § 117 HGB. Gebrauch zu machen. Danach kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter die Befugnis zur Geschäftsführung durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als einen wichtigen Grund bezeichnet das Gesetz namentlich grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Fall einer groben Pflichtverletzung lag nach den Feststellungen der Strafkammer aber unzweifelhaft vor. Der Angeklagte hätte somit durch Anrufung des Gerichts dem schädigenden Treiben seines Mitgesellschafters ein Ende machen und sich selbst damit die Bahn zur Herbeiführung einer dem Gesetz entsprechenden Buchführung frei machen können. Sein Einwand, die Beschreitung des Klageweges sei mit Weitläufigkeiten verbunden gewesen, trifft nicht zu. Dabei wird übersehen, daß, wenn die Verhältnisse so lagen, wie der Beschwerdeführer sie schildert, die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis sich auch durch eine einstweilige Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO. würde haben erreichen lassen. (Aktenzeichen: II. 1053/11)

**sk. Einhaltung der Bureauezeit.** Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Juni 1912. (Nachdruck verboten.) — Wenn ein Angestellter trotz wiederholter Ermahnung bei Beginn der Bureauezeit nicht erscheint, so wird in den meisten Fällen mit dieser Unpünktlichkeit für den Geschäftsherrn ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung gegeben sein. Es sind jedoch auch, durch eine besonders freie Stellung des Angestellten bedingt, Verhältnisse denkbar, unter denen eine solche Unpünktlichkeit keinen Entlassungsgrund bilden soll, wie dies in nachstehendem Rechtsstreite vom Oberlandesgericht Hamburg ausgesprochen worden ist: Dr. W. war in dem chemischen Institut Dr. K. angestellt. Es entstanden Differenzen, und Dr. K. benutzte das wiederholte Zuspätkommen des Dr. W. beim Beginn der Bureauezeit, diesem fristlos zu kündigen. Dr. W. erhob Klage gegen Dr. K. Er wurde jedoch mit seinen Ansprüchen vom Landgericht Hamburg abgewiesen. Auf seine Berufung erklärte nunmehr der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg:

Wenn dem Kläger beim Vertragsschluß die Einhaltung der Bureauezeit ab 9 Uhr morgens zur Pflicht gemacht worden war, so hatte er sich dem zu fügen. Die Tatsache, daß der Beklagte in den ersten Jahren auf diesen Punkt nicht sonderlich geachtet hat, gibt dem Kläger nicht das Recht, sich von der ausdrücklich vereinbarten Verpflichtung als entbunden zu erachten. Beklagter ist später, als sich die Beziehungen der Parteien verschlechtert hatten, auf die Einhaltung der Bureauezeit zurückgekommen. Er hat sie fortgesetzt vom Kläger verlangt und demselben wiederholt wegen seiner Unpünktlichkeit Vorwürfe gemacht. War daher dieses Verlangen vertraglich gerechtfertigt, so stand dem Beklagten ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Entlassung des Klägers zur Seite. Daß etwa der Beklagte die Einhaltung der Bureauezeit nur zu dem Zwecke gefordert hat, um dem Kläger zu schaden — § 226 BGB. —, kann natürlich nicht geltend gemacht werden. Anders ist die Sachlage zu